



Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 16/06
RECHTSSTELLUNG SOWIE VORRECHTE
UND IMMUNITÄTEN DER OSZE**

Der Ministerrat –

gemäß dem Beschluss des Gipfeltreffens von Helsinki von 1992, „die Zweckmäßigkeit einer Übereinkunft [zu] prüfen“, die den institutionellen Einrichtungen der KSZE „einen international anerkannten Status verleiht“,

eingedenk der späteren Beschlüsse des Treffens des Ministerrats von Stockholm 1992 und des Treffens des Ministerrats von Rom 1993, insbesondere des Beschlusses des Ministerrats von Rom über die Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten (Dokument CSCE/4-C/Dec.2 vom 1. Dezember 1993),

in Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Beschlüsse von Budapest 1994, der Europäischen Sicherheitscharta 1999 und der Gipfelerklärung von Istanbul 1999,

unter Berücksichtigung der 2000 und 2001 geführten Diskussionen und des Berichts des Ständigen Rates an den Ministerrat über die Rechtsfähigkeit der OSZE und über Vorrechte und Immunitäten (PC.DEC/383 vom 26. November 2000),

in Bestätigung der weiteren diesbezüglich vom Ministerrat auf seinem Neunten Treffen in Bukarest (2001) und seinem Zehnten Treffen in Porto (2002) vorgegebenen Aufgaben,

unter Hinweis auf die Empfehlung des Weisenrates über die Stärkung der Wirksamkeit der OSZE (CIO.GAL/100/05 vom 27. Juni 2005), dass die Teilnehmerstaaten ein Übereinkommen beschließen, das die Rechtsfähigkeit der OSZE anerkennt und der OSZE und ihren Amtsträgern Vorrechte und Immunitäten einräumt, ohne die politische Verbindlichkeit der OSZE-Verpflichtungen zu verändern,

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 17/05 des Ministerrats von Laibach über die Stärkung der Wirksamkeit der OSZE,

auf Grundlage der Empfehlungen der vom Vorsitz 2006 eingerichteten Gruppe von Rechtsexperten und des Berichts über die Umsetzung des ersten Absatzes des Beschlussteils von Beschluss Nr. 17/05 des Ministerrats von Laibach vom 6. Dezember 2005 über die Stärkung der Wirksamkeit der OSZE,

in Anbetracht der Tatsache, dass diese Gruppe von Rechtsexperten nach Prüfung der Auswirkungen, die sich aus dem Fehlen einer internationalen Rechtsstellung und einheitlicher Vorrechte und Immunitäten der OSZE auf technischer Ebene ergeben, auf die vorhandenen gravierenden Probleme hingewiesen hat, die sich aus dem Fehlen einer internationalen Rechtsstellung und einheitlicher Vorrechte und Immunitäten der OSZE ergeben –

beschließt,

1. dass die Arbeit an einem Entwurf für ein Übereinkommen über die internationale Rechtspersönlichkeit, die Rechtsfähigkeit sowie die Vorrechte und Immunitäten der OSZE auf Grundlage des von den Rechtsexperten 2001 verfassten Textentwurfs (der als Dokument CIO.GAL/188/06 erneut zur Verteilung gelangte) fortgesetzt wird;
2. eine informelle Arbeitsgruppe auf Expertenebene im Rahmen des Ständigen Rates einzurichten, die mit der Abfassung eines Entwurfs für ein Übereinkommen über die internationale Rechtspersönlichkeit, die Rechtsfähigkeit sowie die Vorrechte und Immunitäten der OSZE betraut wird. Die Arbeitsgruppe wird diesen Entwurf für ein Übereinkommen dem Ministerrat über den Ständigen Rat zur Annahme durch den Ministerrat wenn möglich 2007 vorlegen.

MC.DEC/16/06
5. Dezember 2006
Beilage

DEUTSCH
Original: RUSSISCH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DER OSZE

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Wenn sich die russische Delegation auch dem Konsens zum Beschluss des Ministerrats über die Rechtsstellung sowie die Vorrechte und Immunitäten der OSZE anschließt, so geht sie doch nicht von ihrer Meinung ab, dass die einzige Möglichkeit einer völkerrechtskonformen Lösung dieser Frage in der Ausarbeitung eines konstituierenden Dokuments der OSZE in Form einer Satzung oder eines Statuts besteht. Ohne Satzung kann die OSZE nicht als vollwertige internationale Organisation gelten. Wir halten es für notwendig, von der entsprechenden Empfehlung im Bericht des Weisenrates auszugehen, der zufolge die Teilnehmerstaaten eine kurze Satzung oder ein kurzes Statut der OSZE ausarbeiten sollten, die/das ihre grundlegenden Ziele und Prinzipien, einen Verweis auf die bestehenden Verpflichtungen und auch die Struktur ihrer wichtigsten Führungsorgane enthält.

Ein Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten, sofern über seinen Entwurf Einigung erzielt wird, kann jedenfalls nur gleichzeitig mit einer Satzung oder einem Statut der OSZE in Kraft treten.

Diese Auffassung beabsichtigt die Russische Föderation bei den bevorstehenden Verhandlungen im Rahmen der Expertenarbeitsgruppe zur Rechtsstellung der OSZE mit Nachdruck zu vertreten.

Es wird ersucht, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss beizufügen und in das heutige Sitzungsjournal aufzunehmen.“